

20/SN-217/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 7. April 1998  
Zl. B-067-6.1./060498/Hö

1017 WIEN

Bezeichnung	12
Zl.	13
Datum	17. APR. 1998
Verteilt	20.9.98

Bezug: GZ 28 0300/1-V/5/98

Betr.: Bundesgesetz mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll;

*2 Klausurgaben*

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
 Der Generalsekretär: Hink e.h.  
 wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:  
  
 Franz Romeder

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung V/5  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 WIEN

Wien, am 20. März 1998  
Zl. 067-6.1/190398/Dr

Bezug: GZ. 28 0300/1-V/5/98/10

Betr.: Bundesgesetz mit dem das Sparkassengesetz  
geändert werden soll

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel des Gesetzes ist es, eine Möglichkeit für eine grundlegende Änderung der Rechtsformen und Haftungskonstruktionen für den Sparkassensektor zu schaffen. Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird der nunmehr eingeschlagene Weg deshalb grundsätzlich begrüßt, da es sich bei der Stiftungsvariante nur um eine fakultative Möglichkeit handelt.

Die praktische Bedeutung der neuen Regelung wird sich im wesentlichen auf wenige große Sparkassen beschränken, da aus kommunaler Sicht kaum ein Anreiz für einen Wandel der Rechtsform bei kleineren und mittleren Instituten gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß das gesetzliche Aufgriffsrecht des Spitzeninstitutes aber auch des Sektorverbundes aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest als bedenklich zu bezeichnen ist und darüber hinaus eine vertragliche Absicherung auch keine zielführende Lenkungsmaßnahme darstellt und sich so-

- 2 -

wohl wettbewerbsverzerrend als auch ertragsschmälernd auswirken würde. Dieses „Aufgriffsrecht,“ würde zu einer Wertminderung der einzelnen Sparkassen führen und lehnt der österreichische Gemeindebund diese Regelung auf das entschiedenste ab.

Der Begünstigtenkreis der aus einer Stiftung Zuwendungen erhalten könnte, ist im vorliegenden Entwurf auf sozialkaritative und kirchliche Zwecke gemäß der Bundesabgabenordnung beschränkt. Bisher war der Begünstigtenkreis das sogenannte Allgemeinwohl, sodaß es im Rahmen dieser Begriffsbestimmung keine Einschränkung gab. Es wäre nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr statthaft, eine Gemeinde, die freiwilligen Feuerwehren, Schulen und dergleichen zu unterstützen.

Eine solche Einschränkung des Begünstigtenkreise ist auch eine Verringerung der Möglichkeiten von Zuwendungen durch die Sparkassen, und entspricht daher nicht dem Gründungsgedanken der Sparkassen. Diese Regelung wird daher vom Österreichischen Gemeindebund auf das Schärfste abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



wHR.Dr. Robert Hink



Franz Romeder